

Anlage B der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg

BEITRAGSSÄTZE AB 1. 1. 2017

VERSORGUNGSLEISTUNGEN

- I. Grundleistung
- | | | | |
|---|--------|---|----------|
| a) für freipraktizierende Ärzte, Primärärzte, Departementleiter (Höchstbeitrag) | jährl. | € | 6.618,96 |
| b) für Ärzte in einem Dienstverhältnis und Wohnsitzärzte (Erfordernisbeitrag) | jährl. | € | 5.381,88 |
| c) für Ausbildungsärzte für max. 6 Ausbildungsjahre (ermäßigter Erfordernisbeitrag) | jährl. | € | 2.691,00 |
- II. Ergänzungsleistung
für alle Ärzte ausgenommen Wohnsitzärzte
- | | | | |
|--|--------|---|-----------|
| 36.-40. Lebensjahr (25% des Grundbeitrages) | jährl. | € | 1.274,28 |
| 41.-45. Lebensjahr (50 % des Grundbeitrages) | jährl. | € | 2.548,56 |
| 46.-50. Lebensjahr (Grundbeitrag) | jährl. | € | 5.097,12 |
| 51.-55. Lebensjahr (150 % des Grundbeitrages) | jährl. | € | 7.645,68 |
| ab dem 56. Lebensjahr (200 % des Grundbeitrages) | jährl. | € | 10.194,24 |
- III. Zusatzleistung
für freipraktizierende Ärzte
- a) Die Zusatzleistung errechnet sich aus dem Jahreshöchstbeitrag aller Beiträge zur Altersversorgung abzüglich des Grund- und Ergänzungsleistungsbeitrages (inkl. allfälliger Zuschläge nach § 3 Abs 7) und darf die Gesamtsumme aller Beitragszugänge zur Zusatzleistung nicht überschreiten.
- b) Der Jahreshöchstbeitrag aller Beiträge zur Altersversorgung, das sind Grund- und Ergänzungsleistung (inkl. allfälliger Zuschläge nach § 3 Abs 7) sowie die Zusatzleistung, beträgt für das Jahr 2017 € 24.132,--.
- c) Die Gesamtsumme aller Beitragszugänge zur Zusatzleistung beträgt im Jahr 2017 € 158.328,--.

Anmerkung: Ab einem Eintrittsalter nach Vollendung des 45. Lebensjahres sind Zuschläge zur Grund- und Ergänzungsleistung gemäß der in § 3 Abs 7 der Beitragsordnung angeführten Aufstellung zu leisten.

UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN

- IV. Bestattungsbeihilfe jährl. € 42,12
für alle Fondsmitglieder
- V. Hinterbliebenenunterstützung (inkl. Ablebensversicherung) jährl. € 588,96
für alle Fondsmitglieder
- VI. Waisenzusatzversicherung bis 31.12.1992 (§ 44 Abs 7 Satzung)
- | | | | |
|--|--------|---|--------|
| - für das dritte mitversicherte Kind. | jährl. | € | 53,52 |
| - für das erste und zweite Kind (bei Vollversicherung) | jährl. | € | 104,64 |
- VII. Krankenunterstützung
für freipraktizierende Ärzte und Wohnsitzärzte jährl. € 462,84
- VIII. Notstandsfonds jährl. € 53,52
für alle Fondsmitglieder

KRANKENVERSICHERUNG

a)	pro Kind bis zum vollendeten 18. Lj.	mtl.	€	65,96
b)	pro Erwachsenen bei Eintritt bis zum 35. Lj.	mtl.	€	161,23
c)	pro Erwachsenen bei Eintritt ab Vollendung des 35. Lj.	mtl.	€	205,22
d)	pro Erwachsenen bei Eintritt ab Vollendung des 50. Lj.	mtl.	€	293,15
e)	pro Erwachsenen bei Eintritt ab Vollendung des 55. Lj.	mtl.	€	344,45
f)	pro Erwachsenen bei Eintritt ab Vollendung des 60. Lj.	mtl.	€	454,37
g)	pro Erwachsenen nach Pensionseintritt mit Vorversicherungszeiten im Ausmaß von			
	0 bis 10 Jahre	mtl.	€	454,37
	11 bis 15 Jahre	mtl.	€	344,45
	16 bis 20 Jahre	mtl.	€	293,15
	ab 21 Jahre	mtl.	€	205,22